



SCHULE
OBERRIEDEN



Reglement Schulzahnpflege

gültig ab 1. April 2024

Inhalt

1	Grundlagen.....	1
2	Ziel und allgemeine Bestimmungen.....	1
3	Zahnärztlicher Untersuch mit Gutscheinsystem	1
4	Kollektive Prophylaxe	2
5	Zahnärztlicher Untersuch	2
6	Behandlung.....	3
7	Finanzielle Bestimmungen	3
7.1	Kostenübernahme von obligatorischen Untersuchen	3
7.2	Finanzielle Unterstützung für Behandlungskosten	3

1 Grundlagen

Die Gemeinde Oberrieden ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen. Diese sind in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) festgehalten.

2 Ziel und allgemeine Bestimmungen

Mit Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne leistet die Gemeinde bzw. Schule einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern.
- b) Regelmässige Aufklärung der Eltern, Schülerinnen und Schüler über die zweckmässige Mundpflege und gesunde Ernährung.
- c) Regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Zähne.

Die Schulpflege Oberrieden ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder im Volksschulalter. Sie delegiert die entsprechenden Aufgaben an die Schulleitung, Schulverwaltung und an Fachpersonen. In Fachfragen werden Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion beigezogen.

3 Zahnärztlicher Untersuch mit Gutscheinsystem

- a) Für den obligatorischen jährlichen Zahnarztuntersuch besteht eine Vereinbarung zwischen der Schulpflege Oberrieden und der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich.
- b) Ein jährlich von der Schule abgegebener Gutschein berechtigt jedes in Oberrieden gemeldete schulpflichtige Kind zum Bezug eines einheitlichen, unentgeltlichen zahnärztlichen Untersuchs.
- c) Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- d) Die Termine für die Untersuchungen werden ausserhalb der Schulzeit angesetzt.

4 Kollektive Prophylaxe

In der Schule Oberrieden werden folgende vorbeugende Massnahmen durchgeführt:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern schulpflichtiger Kinder über gesunde Ernährung und Mundhygiene.
- b) Regelmässiges Üben der Zahnreinigung unter fachkundiger Anleitung. Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Die Reinigung mit diesen Präparaten ist freiwillig. Eltern, die diese Behandlung nicht wünschen, teilen dies der Klassenlehrperson mit.
- c) Die kollektive Prophylaxe wird von einer ausgebildeten Schulzahninstructorin entsprechend der Empfehlungen der Kantonalen Beratungsstelle für Präventive Zahnmedizin durchgeführt.

5 Zahnärztlicher Untersuch

- a) Am Anfang jedes Schuljahres schickt die Schulverwaltung einen Gutschein an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aller schulpflichtigen Kinder. Die jährliche Untersuchung ist Pflicht und erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt, der den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten. Die Zahnärzteschaft im Kanton Zürich und meist auch in anderen Kantonen akzeptiert die Gutscheine weitgehend. Die Gemeinde Oberrieden empfiehlt, die Untersuchungen jeweils bis Ende Februar durchzuführen (Verfall des Gutscheins).
- b) Je einmal pro Primar- (inkl. Kindergarten) und Sekundarschulzeit übernimmt die Gemeinde Oberrieden bei Bedarf die Kosten für zwei Bitewing-Röntgenbilder. Eltern, die keine Kontrollröntgenaufnahmen bei ihren Kindern wünschen, können dies auf dem Gutschein festhalten.
- c) Die Behandlung der Zähne mit Fluorid-Lack ist in der Gutscheinpauschale inbegriffen. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, vermerken dies auf dem Gutschein.
- d) Der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Vorgehen an die Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Erziehungsberechtigten.
- e) Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung wird durch den Verrechnungsrücklauf der Gutscheine an die Schulverwaltung gewährleistet.

6 Behandlung

- a) Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten hiervon zu unterrichten.
- b) Eine Behandlung ist nicht obligatorisch.
- c) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wählen den behandelnden Zahnarzt selbst. Sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nichts Anderes anordnen, sollen die Schülerinnen und Schüler dem Schulzahnarzt zur Behandlung zugewiesen werden.
- d) Die Behandlungen sollen das notwendige Mass nicht überschreiben und den Verhältnissen entsprechend einfach und zweckmässig sein.

7 Finanzielle Bestimmungen

7.1 Kostenübernahme von obligatorischen Untersuchungen

Der Zahnarzt rechnet direkt mit der Gemeinde Oberrieden ab. Im Einzelfall kann eine direkte Abrechnung zwischen Eltern und Gemeinde (Schulverwaltung) sinnvoll sein. Die Gemeinde Oberrieden trägt die Kosten für die jährliche Untersuchung anhand des abgegebenen Gutscheins. Übernommen werden ebenso die Kosten für maximal je zwei Bitewing-Röntgenaufnahmen während der obligatorischen Schulzeit. Der Wert des Gutscheins für die obligatorische Untersuchung und die Röntgenaufnahmen wird von der Kantonalen Gesundheitsdirektion festgelegt.

7.2 Finanzielle Unterstützung für Behandlungskosten

Die Kosten der Behandlung haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt.

Einen Beitrag der Gemeinde Oberrieden an die nicht gedeckten Behandlungskosten erhalten nur diejenigen Kinder, deren Eltern eine individuelle Prämienverbilligung im Kanton Zürich (IPV) erhalten. In diesem Fall werden die Behandlungskosten gemäss dem gültigen KVG Tarif berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

Die Geltendmachung eines Beitrags der Gemeinde Oberrieden bedingt diesen Ablauf:

- a) Damit der KVG Tarif angewendet werden kann, müssen die Eltern den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend die Prämienverbilligung in Kenntnis setzen.
- b) Die Eltern reichen die Leistungsabrechnung des Zahnarztes zuerst ihrer Krankenkasse ein. Diese übernimmt allfällige Leistungen.
- c) Zusammen mit der Leistungsabrechnung des Zahnarztes und der Krankenkassenabrechnung reichen die Eltern die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend die Verrechnung/Auszahlung der Prämienverbilligung der Schulverwaltung, Alte Landstrasse 32, ein.

Weitere Bestimmungen bezüglich Beiträge der Gemeinde:

- d) Die Gemeinde übernimmt subsidiär 50 % oder maximal den Restbetrag der einzelnen Leistungsabrechnung des Zahnarztes, kumuliert auf die gesamte obligatorische Schulzeit jedoch maximal Fr. 2000.–.
- e) Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten an die Eltern erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens Fr. 50.– beträgt.
- f) Die Zahnarztleistung ist während des laufenden und/oder vergangenen Schuljahres erbracht worden.
- g) An Zahnkorrekturen und Kieferregulationen werden keine Kostenbeiträge geleistet.
- h) Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Ausgaben aufgrund unfallbedingter Zahnschäden (Unfallversicherung/Krankenkasse).
- i) Nach Konsultation eines Vertrauenszahnarztes kann die Gemeinde Oberrieden ihren Beitrag kürzen oder verweigern, wenn:
 - die vorbeugenden Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung).
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind.
 - eine notwendige Gebissanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde.
 - für neuerliche Behandlungen Beiträge beantragt werden, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt empfohlene Behandlungen verweigert wurden.
 - die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wurde und sich darauf kariöse Schäden einstellen.
- j) Unentschuldigtes Fernbleiben von Zahnarztterminen geht zulasten der Eltern.



Von der Schulpflege abgenommen an der Sitzung vom 5. März 2024, gültig ab 1. April 2024. Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Regelungen.

SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsident

Janek Lobmaier

Leiterin Schulverwaltung

Renata Buol